

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang

Ausgabetag: 28.10.2015

Nr. 34

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 03.11.15	268
- Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg	269 – 270
- Bekanntmachung der 3. Satzung vom 21.10.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom 11.04.2006	271 – 272

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



Rheinberg, den 20.10.2015

### **Einladung**

zu einer Sitzung des **Wahlprüfungsausschuss** des Rates der Stadt Rheinberg  
am Dienstag, 3. November 2015, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249  
des Stadthauses in Rheinberg

#### **I. öffentliche Sitzung**

#### **Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagennummer</b>
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.10.2014	
3	Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2015 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.09.2015 von Amts wegen	295/2015
4	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
5	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind nicht daran gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Bewerbung oder Wahl erstreckt (§ 40 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz). Der § 31 der Gemeindeordnung (Ausschlussgründe) findet demnach für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses keine Anwendung. Der sonst übliche Tagesordnungspunkt 3 Ausschlussgründe entfällt daher.

Mit freundlichen Grüßen

Thölke  
Vorsitzender



Rheinberg, den 28.09.2015

### **Einladung**

zu einer Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 4. November 2015,  
um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer des DLB, Bahnhofstr. 160 in Rheinberg

#### **I. öffentliche Sitzung**

### **Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagennum- mer</b>
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.08.2015	
4	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
5	Bericht über das I. bis III. Quartalsergebnis des DienstleistungsBetrieb Stadt Rheinberg 2015	285/2015
6	Wirtschaftsplan des DienstleistungsBetrieb Stadt Rheinberg 2016	284/2015
7	Prüfung des Wirtschaftsjahres 2015	283/2015
8	Einsammeln und Transportieren von Abfall - weitere Vorgehensweise	286/2015
9	Sondermaßnahmen des DLB - Invasive Pflanzen, Stand der Maßnahmen	364/2014 - 2
10	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit	
13	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.08.2015	
14	Wirtschaftsplan des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg 2016 - Stellenplan -	
15	Berichtswesen über Aufträge ab 5.000 €	
16	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
17	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
18	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

- 271 -

**3. Satzung vom 21.10.2015 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom  
11.04.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In Artikel II § 10 Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „15“ jeweils durch die Zahl „16“ ersetzt.

**§ 2**

Artikel II § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 21.10.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom 11.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

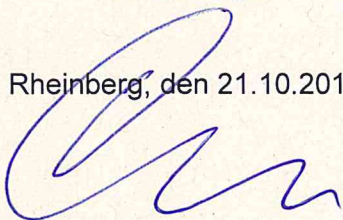
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 21.10.2015



Tatzel  
Bürgermeister